

Westwaldallianz Darmstadt | Gertrud-Ulmann-Str. 16 | 64295 Darmstadt | info@westwald.de

Darmstadt, 15.03.2022

Westwaldallianz Darmstadt | Gertrud-Ulmann-Str. 16 | 64295 Darmstadt

- EINSCHREIBEN RÜCKSCHEIN -

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung V Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

z.H. Frau Abteilungsleiterin Andrea Schmitz

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Antrag zur Ausweisung von Naturschutzgebieten „Nördlicher Westwald“

Sehr geehrte Frau Schmitz,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.10.2021 und Erinnerungsschreiben vom 23.02.2022 haben wir Sie, als verantwortliche Vertreterin des Regierungspräsidiums Darmstadt (RP DA), über den gesicherten Nachweis des sehr seltenen Insektes "Großer Eichenbock" (*Cerambyx cerdo*) an der Eschollbrücker Straße in Darmstadt informiert und um die Einleitung von geeigneten Schutzmaßnahmen gebeten.

Wie uns der Sachgebietsleiter der „Unteren Naturschutzbehörde (UNB)“ der Wissenschaftsstadt Darmstadt Umweltamt schriftlich mitgeteilt hat, ist das Vorkommen des „Großer Eichenbock“ an der von uns dokumentierten Eiche als auch im übrigen Westwald der UNB als auch der „Oberen Naturschutzbehörde“ beim RP DA seit Jahren bekannt. Weiterhin wurde uns mitgeteilt, dass jedes Hessische Forstamt eine Funktionsperson „Natur- und Artenschutz“ hat, die besonders geschult ist und die Maßnahmen von Hessen Forst im Sinne der „Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald“ auf natur- und artenschutzrechtliche Relevanz überprüft.

Trotz dieses Sachverhaltes wurden auch in jüngerer Vergangenheit wiederholt Eichenbäume im nördlichen Westwald gefällt, die dem „Großer Eichenbock“ nachweislich als Brutbäume dienen. Nach §44 Abs. 1 Ziffer 1. bis 4. Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des gemäß FFH-Richtlinie streng geschützten „Großer Eichenbock“ zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Der „Große Eichenbock“ wird in den Anhängen II und IV der Richtlinie geführt und zählt somit zu den streng zu schützenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse.

Die im nördlichen Westwald gefällten Eichen weisen sehr deutliche Spuren des Besatzes mit dem „Großen Eichenbock“ auf, die einer ausgebildeten Funktionsperson „Natur- und Artenschutz“ bei HessenForst hätten auffallen müssen. Daher werden wir die UNB bitten, uns die Anträge von HessenForst und Genehmigungen der UNB auf Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz für diese Eichenbäume vorzulegen.

Der gerne gebräuchliche Vorwand der „Verkehrswegesicherung“ trifft bei diesen Eichenbäumen in keiner Weise zu. Die Standfestigkeit war nachweislich in allen Fällen gegeben, das Zurückschneiden von abgestorbenen Ästen hätte der „Verkehrswegesicherung“ in höchstem Maße genüge getan.

Da die gesetzlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetz im nördlichen Westwald nicht eingehalten werden und die zuständigen Behörden ihrer Sorgfaltspflicht nicht ausreichend nachkommen, stellen wir hiermit nachfolgenden Antrag:

Die in der Anlage 1 aufgeführten und eindeutig abgegrenzten Flächen des nördlichen Westwaldes sind als Naturschutzgebiete auszuweisen und damit unter den schärfsten und intensivsten Schutz von Gebieten in Hessen zu stellen. Der Naturschutz dominiert hier alle anderen Nutzungen, bis hin zu deren völliger Aufgabe, da nur so die Erreichung des Schutzziels in diesen Gebieten sichergestellt werden kann.

Als Rechtsgrundlage beziehen wir uns insbesondere auf §23 und §44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), sowie §12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG), die wir nachfolgend auszugsweise im Wortlaut wiedergeben:

§23 BNatSchG – Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

- 1. Zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten***
- 2. Aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder***
- 3. Wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit***

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

**§ 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte
andere Tier- und Pflanzenarten**

(4) Entspricht die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung und die Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse den in § 5 Absatz 2 bis 4 dieses Gesetzes genannten Anforderungen sowie den sich aus § 17 Absatz 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und dem Recht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft ergebenden Anforderungen an die gute fachliche Praxis, verstößt sie nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote. Sind in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten (enthält auch den "Großer Eichenbock" (*Cerambyx cerdo*)), europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, betroffen, gilt dies nur, soweit sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch die Bewirtschaftung nicht verschlechtert. Soweit dies nicht durch anderweitige Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist, ordnet die zuständige Behörde gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten die erforderlichen Bewirtschaftungsvorgaben an. Befugnisse nach Landesrecht zur Anordnung oder zum Erlass entsprechender Vorgaben durch Allgemeinverfügung oder Rechtsverordnung bleiben unberührt.

**§ 12 HAGBNatSchG – Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft nach
Kapitel 4 des Bundesnaturschutzgesetzes, Sicherstellung**

(1) Die Erklärung von Naturschutzgebieten, Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen im Außenbereich nach den §§ 23, 24, 26, 28 oder § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie von Natura-2000-Gebieten nach § 14 Abs. 2 erfolgt durch Rechtsverordnung. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Erklärung von geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt durch Satzung.

(2) Zuständig für den Erlass von Rechtsverordnungen über

- 1. Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie über Natura-2000-Gebiete nach § 14 Abs. 2 ist die Landesregierung,**
- 2. Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete ist die obere Naturschutzbehörde,**

- 3. Naturschutzgebiete bis zu einer Größe von 5 ha, geschützte Landschaftsbestandteile im Außenbereich und Naturdenkmale ist die untere Naturschutzbehörde; dies gilt nicht für Natura-2000-Gebiete; die Ausweisung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.**

Die Gemeinde ist zuständig für Satzungen über geschützte Landschaftsbestandteile innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

- (3) Eigentümerinnen, Eigentümern und Nutzungsberechtigten von Flächen oder Objekten, die zum geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt werden sollen, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind von dem Vorhaben in geeigneter Form zu unterrichten, bevor die Ausweisung erfolgt. Ihnen ist innerhalb angemessener Frist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hinsichtlich der Satzungen nach Abs. 2 Satz 2 bleiben Vorschriften über eine weitergehende Beteiligung nach kommunalem Satzungsrecht unberührt. Die oberste Naturschutzbehörde kann in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die oberen Naturschutzbehörden mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragen.**

Der Schutzzweck wird alleine durch § 23 Bundesnaturschutzgesetz festgelegt. **Es ist ausreichend, wenn eines der drei formulierten Kriterien erfüllt ist.** In der Naturschutzgebietsverordnung werden Maßnahmen festgeschrieben, die zur Erreichung des Schutzzweckes und damit zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind.

Die Ausweisung eines Naturschutzgebietes endet mit dem Erlass einer Rechtsverordnung. Zuständige Behörde für die Durchführung des Ausweisungsverfahrens und den Erlass der Schutzgebietsverordnung ist in diesem Falle das Regierungspräsidium Darmstadt als obere Naturschutzbehörde nach Maßgabe der o.g. Vorschriften.

Wesentlicher Schutzzweck ist es, die unbeeinflusste Entwicklung der jeweiligen Waldökosysteme mit ihren Tier- und Pflanzenarten zu sichern, sowie die wissenschaftliche Beobachtung der Entwicklung zu gewährleisten. Dies beinhaltet den Schutz der Lebensräume und -gemeinschaften, die sich in den Gebieten befinden, sich im Verlauf der eigendynamischen Entwicklung der Waldbestände innerhalb der Schutzgebiete ändern oder durch die eigendynamische Entwicklung entstehen.

Maßgeblich sind auch Anhang II der FFH-Richtlinie "Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen" und Anhang IV der FFH-Richtlinie „Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“.

Anhang IV ist eine Liste von Tier- und Pflanzenarten (in Deutschland aktuell 138 Tier- und Pflanzenarten), die europaweit durch die FFH-Richtlinie unter Schutz stehen, weil sie in ganz Europa und damit auch in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, in denen sie vorkommen, gefährdet und damit schützenswert sind. In Deutschland wurde der Schutz der Anhang IV-Arten in das Bundesnaturschutzgesetz als „streng geschützte Arten“ v.a. in den § 44 übernommen. Neben dem direkten Tötungsverbot dürfen auch ihre "Lebensstätten" nicht beschädigt oder zerstört werden. Zudem dürfen diese Arten auch nicht in der Fortpflanzungs- Wanderungs- und Winterruhezeit gestört werden. Dieser sog. spezielle Artenschutz gilt nicht nur im Schutzgebietsnetz NATURA 2000, sondern auf der gesamten Fläche. Das bedeutet, dass für diese Arten strenge Schutzvorschriften gelten, auch außerhalb der FFH-Gebiete und dass der Schutz dieser Arten bei jeglichem Eingriff in Natur und Landschaft beachtet werden muss. Laut § 44 darf sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Eingriffe in Natur und Landschaft auf keinen Fall verschlechtern.

Zusammenfassend besteht die gesetzliche Verpflichtung Schutzgebiete im NATURA 2000-Netz einzurichten bzw. auszuweisen und diese so zu betreuen, dass die ökologischen Bedürfnisse dieser Arten geschützt und erfüllt werden und ihre Bestände erhalten bleiben.

Weiterhin beantragen wir hiermit umgehend die einstweilige Sicherstellung der in Anlage 1 ausgewiesenen Schutzgebiete gemäß § 12 Abs. 5 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Die einstweilige Sicherstellung der Naturschutzgebiete ist erforderlich, da vor Abschluss des eigentlichen Ausweisungsverfahrens Entwicklungen zu befürchten sind, die die Schutzfläche nachteilig verändern bzw. der Schutzwert durch die Fällung weiterer von Larven des „Großen Eichenbockes“ besetzter Eichenbäume beeinträchtigt wird. Mit diesem Verfahren möchten wir den umgehenden Schutz der ausgewiesenen Gebiete einleiten. Daher ist es mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen vereinbar, dass weder eine Eigentümeranhörung noch eine Behördenbeteiligung erfolgt. Beides kann im Rahmen des Ausweisungsverfahrens nachgeholt werden. Es muss lediglich die Beteiligung der Naturschutzverbände nach § 63 Abs. 2 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz erfolgen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten können nach erfolgter Sicherstellung informiert werden.

Im Anhang zu diesem Schreiben erhalten Sie drei Katasterauszüge, die die eindeutig abzugrenzenden Flächen des nördlichen Westwaldes darstellen, die als Naturschutzgebiete „Nördlicher Westwald“ auszuweisen sind.

Die Westwaldallianz Darmstadt hat alle Eichenbäume in den betroffenen Gebieten kartiert, die einen Besatz mit den Larven des „Großer Eichenbock“ aufweisen oder potentiell als Brutbäume dienen können. Wir haben bisher vier Dokumentationen der gesicherten Vorkommen des „Großer Eichenbock“ im nördlichen Westwald erstellt, die Sie ebenfalls im Anhang erhalten. Wie Sie aus den Dokumentationen entnehmen können, haben wir auch die Eichenbäume dokumentiert, die trotz gesichertem Besatz mit Larven des „Großer Eichenbock“ und eindeutig sichtbaren Bohrlöchern der Larven gefällt wurden.

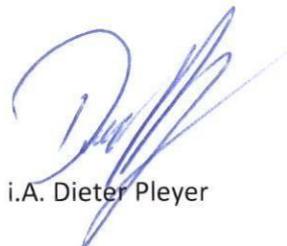
Daher halten wir es für unerlässlich, dass sofort geeignete Schutzmaßnahmen durch die obere Naturschutzbehörde eingeleitet werden, bevor noch weiterer Schaden zu Lasten der Populationen des „Großer Eichenbock“ angerichtet wird. Wir bitten Sie das Ausweisungsverfahren des neuen Naturschutzgebietes „Nördlicher Westwald“ unverzüglich zu starten und danken Ihnen auch im Namen von Fauna und Flora für Ihre Bemühungen.

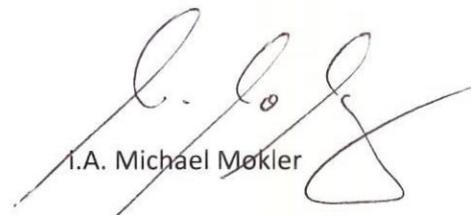
Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Westwaldallianz Darmstadt


i.A. Simone Schramme


i.A. Dieter Pleyer


i.A. Michael Mokler

Anlagen:

Anlage 1: Gebietsabgrenzung Naturschutzgebiet Nördlicher Westwald

Anlage 2: Übersicht Heldbockgebiete Westwald H1 bis H5

Anlage 3: Doku H1 Eberstädter Weg

Anlage 4: Doku H2 Eschollbrücker Str. Heimstätte

Anlage 5: Doku H3 - Bessunger Weg, Damenschneise

Anlage 6: Doku H4 - 7 Hügel